

Kurztitel

Krankenanalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 3/2016

§/Artikel/Anlage

§ 8g

Inkrafttretensdatum

24.02.2016

Beachte

Grundsatzbestimmung

Text**Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Muttermilch**

§ 8g. Allgemeine Krankenanalten, an denen Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe betrieben werden, sowie Sonderkrankenanalten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind berechtigt, Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Muttermilch zu betreiben.